Tiefbauamt
Stadt Bern

Abwassergebühren

Rechtliche Grundlagen

Abwasserreglement der Stadt Bern (AWR)

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

Die Gebühren sind so festzusetzen, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

Art. 15 Einmalige Gebühr

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs erhoben. Der Gemeinderat kann die Zuordnung dieser Werte den spezifischen Gegebenheiten der Abwasserentsorgung anpassen.

3 Für Regenabwasser, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m^2 entwässerter Fläche zu bezahlen.

4 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder bei Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen.

5 Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen.

6 Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussgebühr in der Verordnung über den Abwassertarif fest.

Art. 16 Wiederkehrende Gebühr

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, zur Deckung der Abgaben an Bund und Kanton sowie zur Deckung der Betriebskosten ist eine Abwassergebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, zu bezahlen.

2 Die Grundgebühr wird pro m^3/h Nennbelastung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

3 Die Verbrauchsgebühr wird pro m^3 des bezogenen Wassers bemessen.

4 Als bezogenes Wasser gelten auch Bauwasser, Quellwasser und Wasser aus Grundwasserentnahmen, Quellenüberläufen und privaten Wasserversorgungen sowie die Nutzung von Regenwasser zum Betrieb von sanitären Installationen.

5 Kann die Menge des bezogenen Wassers nicht festgestellt werden, wird eine Pauschale erhoben.

6 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine jährliche, von der Grösse der entwässerten, versiegelten Fläche abhängige Grundgebühr zu bezahlen.

7 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im AWT fest.

Verordnung über den Abwassertarif der Stadt Bern

(AWT)

Art. 1 Anschlussgebühr
[1] Die Anschlussgebühr für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute beträgt pro Belastungswert 280 Franken.

[2] Für die Einleitung des unbelasteten Regenabwassers von Dächern, Zufahrten, Vorplätzen, Autoabstellplätzen und dergleichen beträgt die Anschlussgebühr pro m^2 entwässerter Fläche 25 Franken.

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
[1] Die jährliche Grundgebühr beträgt pro m^3/h Nennbelastung des eingebauten Wasserzählers 35 Franken, das heisst:

Wasserzählergrösse	Nennbelastung	Jährliche Grundgebühr
20 mm	5 m^3/h	Fr. 175.–
25 mm	7 m^3/h	Fr. 245.–
30 mm	10 m^3/h	Fr. 350.–
40 mm	20 m^3/h	Fr. 700.–
50 mm	30 m^3/h	Fr. 1050.–
65 mm	40 m^3/h	Fr. 1400.–
80 mm	50 m^3/h	Fr. 1750.–
100 mm	70 m^3/h	Fr. 2450.–
125 mm	115 m^3/h	Fr. 4025.–
150 mm	165 m^3/h	Fr. 5775.–
200 mm	280 m^3/h	Fr. 9800.–
250 mm	415 m^3/h	Fr.14 525.–

[2] Die Verbrauchsgebühr beträgt 1.80 Franken pro m^3 bezogenen Wassers.

[3] Die Verbrauchsgebühr für das Einleiten von unverschmutztem Abwasser in einen Sauberwasserkanal beträgt 0.65 Franken pro m^3 eingeleiteten Abwassers.

[4] Die jährliche Grundgebühr beträgt für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird:

Entwässerte versiegelte Fläche			jährliche Grundgebühr
	bis	150 m^2	Fr. 70.–
151 m^2	bis	300 m^2	Fr. 140.–
301 m^2	bis	450 m^2	Fr. 210.–
451 m^2	bis	600 m^2	Fr. 280.–
	je weitere	150 m^2	Fr. 70.–

Art. 3 Ehgrabenzuschlag
Der Ehgrabenzuschlag beträgt 15 Prozent der Verbrauchsgebühr.

Art. 4 Bewilligungsgebühr
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII Ziffer 4).

Art. 5 Mehrwertsteuer
Bei allen im Gebührentarif aufgeführten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Impressum
Erstelldatum: Februar 2013
letzte Änderung: 29.11.2023 / MRo
Autor: MRo
Datei: 800_01_07_03_03_06_GWS_Merkblatt_Rechtliche_Grundlagen_RAG
Seitenzahl: 2
Verteiler: Projektverfasser
© Tiefbauamt der Stadt Bern

Kontakt: Tiefbauamt der Stadt Bern, Entwicklung und Erhaltung Bundesgasse 38, 3001 Bern	Tel. 031 321 64 75